

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten
und Jahrmärkten in der Stadt Walsrode
(Marktgebührensatzung)**

in der Fassung vom 13.03.1997, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2004
(konsolidierte Fassung):

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Walsrode wird eine Benutzungsgebühr (Standgeld) nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentarif**

Benutzungsgebühren für Wochenmärkte

- (1) Die Benutzungsgebühr für Wochenmärkte je Wochenmarkttag beträgt für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Frontmeter 2,70 €

Benutzungsgebühren für Jahrmärkte

- (2) Die Benutzungsgebühr für Jahrmärkte je Markttag beträgt für
- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Verkaufsstände aller Art, Schießwagen, Verlosungen, Spiel- und andere Belustigungsgeschäfte für jeden angefangenen Frontmeter | 3,00 € |
| 2. Imbißstände und Ausschankstände für jeden angefangenen Frontmeter | 4,20 € |
| 3. Pavillons je qm | 1,30 € |
| 4. Kraftmesser u. ä. je Gerät | 3,80 € |
| 5. Unterhaltungsspiele, Spielautomaten jeder Art je Gerät | 7,60 € |
| 6. Kinderfahrgeschäfte bis zu 10 m Durchmesser | 46,00 € |
| 7. Kinderfahrgeschäfte über 10 m Durchmesser | 61,30 € |
| 8. Fahrgeschäfte | 153,30 € |
| 9. Schaugeschäfte (Geisterbahnen, Schaubuden u. ä.) | 61,30 € |
| 10. Riesenrad | 115,00 € |
| 11. Autoskooter | 210,90 € |
| 12. Unternehmen, die durch den vorstehend aufgeführten Katalog nicht erfaßt werden | Gebühr nach Vereinbarung |

**§ 3
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die Person, der ein Standplatz überlassen wird oder die einen Standplatz tatsächlich nutzt. Ist eine andere Person Eigentümerin/Eigentümer der angebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften Eigentümerin/Eigentümer und Gebührensuldnerin/Gebührensuldner gesamtschuldnerisch.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Für die Gebührenberechnung nach Fläche ist die Größe des beanspruchten Platzes maßgebend. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Stromkosten sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu entrichten. Die Stadt kann die Stromkosten zunächst verauslagen und sich den Ersatz der Stromkosten durch Erhebung eines Pauschalbetrags von der Marktbezieherin/dem Marktbezieher erstatten lassen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr ist zu entrichten, sobald der Marktstand eingenommen ist. Die Stadt kann einen anderen Fälligkeitstermin festlegen.
- (3) Wer den Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (4) Die Gebühr ist bei der Stadt Walsrode - Stadtkasse - oder den von der Stadt Beauftragten zu zahlen. Die darüber ausgestellte Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Zahlung der Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes auf den Jahrmärkten kann mit der Zusage im Voraus gefordert werden. Die Stadt kann die Zulassung zum Markt von dem vorherigen Eingang der Gebühr abhängig machen.
Wird der zugesagte Platz aus Gründen, die die Marktbewerberin/der Marktbewerber zu vertreten hat, nicht benutzt, verfällt die geleistete Vorauszahlung zugunsten der Stadt.
- (6) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühr verweigern, müssen den Marktbereich sofort räumen.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 8 Übergangsregelung ¹⁾

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Walsrode (Marktgebührensatzung) vom 28.11.1974 außer Kraft. ²⁾

(1) Red. Anm.: Durch Zeitablauf überholt.

(2) Red. Anm.: Die 1. Änderungssatzung, mit der § 2 der Satzung neu gefasst wurde, trat am 01.05.2005 in Kraft.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Walsrode (Marktgebührensatzung) vom 13. März 1997

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 703), hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 16. 12. 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Walsrode (Marktgebührensatzung) vom 13. März 1997 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Benutzungsgebühren für Wochenmärkte

(1) Die Benutzungsgebühr für Wochenmärkte je Wochenmarkttag beträgt für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Frontmeter 2,70 €

Benutzungsgebühren für Jahrmärkte

(2) Die Benutzungsgebühr für Jahrmärkte je Markttag beträgt für

1. Verkaufsstände aller Art, Schießwagen, Verlosungen, Spiel- und andere Belustigungsgeschäfte für jeden angefangenen Frontmeter	3,00 €
2. Imbißstände und Ausschankstände für jeden angefangenen Frontmeter	4,20 €
3. Pavillons je qm	1,30 €
4. Kraftmesser u. ä. je Gerät	3,80 €
5. Unterhaltungsspiele, Spielautomaten jeder Art je Gerät	7,60 €
6. Kinderfahrgeschäfte bis zu 10 m Durchmesser	46,00 €
7. Kinderfahrgeschäfte über 10 m Durchmesser	61,30 €
8. Fahrgeschäfte	153,30 €
9. Schaugeschäfte (Geisterbahnen, Schaubuden u. ä.)	61,30 €
10. Riesenrad	115,00 €
11. Autoskooter	210,90 €
12. Unternehmen, die durch den vorstehend aufgeführten Katalog nicht erfaßt werden	Gebühr nach Vereinbarung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Walsrode, den 16. Dezember 2004

Stadt Walsrode
Der Bürgermeister

Frank Fillbrunn